



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung)

Beschluss-Nr. 16/6/0414 des Kreistages vom 22. September 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Meißen Ausgabe 82/2016 vom 04. November 2016)

Der Landkreis Meißen erlässt aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. mit § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gutachterausschusskostensatzung vom 29. März 2012 wird im § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

„Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem 3. Kostenverzeichnis, das Anlage 1 dieser Satzung ist.“

Artikel 2

Diese Satzung und das 3. Kostenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das als Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses - Beschluss Nr. 12/5/0758 des Kreistages vom 29.03.2012, (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 28 vom

05. April 2012) beigefügte 2. Kostenverzeichnis - Beschluss des Kreistages Nr. 13/5/1012 vom 26.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 47 vom 01. November 2013) außer Kraft.

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 26. September 2016

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen

Anlage 1 zur Gutachterausschusskostensatzung**Kostenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1	Bodenrichtwertauskünfte	
1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 Euro je Bodenrichtwert
1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte als CSV- oder Excel-Datei	150 Euro Grundgebühr zuzüglich 1 Euro je Datensatz
2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	60 bis 250 Euro
2.2	Bodenrichtwertkarte z.B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS 250 % von Tarifstelle 2.1	
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	30 bis 100 Euro
3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	60 bis 140 Euro
4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20 Euro, je weiteren Kauffall 10 Euro, mindestens 40 Euro
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde
5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30 Euro je Auskunft
6	Erstattung von Gutachten	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	Mindestgebühr 1 200 Euro
6.1.1	bis 50 000 Euro	4,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1 000 Euro
6.1.2	über 50 000 bis 100 000 Euro	3,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1 100 Euro
6.1.3	über 100 000 bis 250 000 Euro	2,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1 350 Euro
6.1.4	über 250 000 bis 500 000 Euro	1,50 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1 600 Euro
6.1.5	über 500 000 bis 2 500 000 Euro	1,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2 850 Euro
6.1.6	über 2 500 000 bis 5 000 000 Euro	0,50 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 5 350 Euro
6.1.7	über 5 000 000 bis 25 000 000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 11 600 Euro
6.1.8	über 25 000 000 Euro	
	Anmerkungen:	
(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
(4)	In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, er hält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.	
(5)	Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.	
(6)	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	
(7)	Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und des Rechtes.	
(8)	Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
(9)	Werden bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag berechnet.	
		10 bis 30 Prozent
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	
	Gebühr	1 500 Euro
6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 6.2 erfasst	1 500 Euro
7	sonstige Amtshandlungen	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 90 Euro
7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde, mind. 75 Euro
8	Schreibaufträge für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 Euro je Seite
8.2	für jede weitere Seite	0,15 Euro
		Anmerkung:
		Angefangene Seiten werden voll berechnet.
9	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibaufträge nach den Tarifstellen 6 bis 9 können bis auf das 5-fache erhöht werden

Allgemeiner Hinweis: Nachfolgender Vorschlag eines Textbausteins kann, wenn nicht bereits in den Kostensatzungen bzw. den Kostenverzeichnissen enthalten (in der GAG-Kostensatzung des Landkreises Meißen unter § 5 Abs. 3 und 4 schon erfasst), im Textteil der Kostensatzung oder im Kostenverzeichnis eingearbeitet werden:

„§ 4a Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertausgabe des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.“